

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses

am

Vorlage gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 SH AbgVersFondsG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Verwendung der Mittel des Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in den Jahren 2023 bis 2027 erfolgt auf Grundlage des nachfolgenden Entnahmeplans.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Voraussichtliche Zuführung (in Euro)	1.061.220 ¹	1.825.740 ²	1.889.082	1.930.068	1.972.710	2.017.422
Voraussichtliche Versorgungsaufwendungen/ Entnahmen (in Euro)	0	0	0	0	0	13.744
Voraussichtliche Netto-Zuführung (in T€)	1.061,2	1.825,7	1.889,1	1.930,1	1.972,8	2.003,7
Voraussichtliche Bestandsentwicklung des Fondsvermögens (in T€) ³	1.061,2	2.886,9	4776,0	6.706,1	8.678,9	10.682,6

¹ Ist-Wert; anteilig ab Inkrafttreten der Regelungen zur neuen Altersversorgung (07.06.2022).

² Ist-Wert; Berechnung: 2.205 € x 69 Abg. x 12 Monate = 1.825.740 €.

³ Ohne Wertzuwächse

Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 1 SH AbgG ist 2022 ein Versorgungsfonds als Sondervermögen zur Finanzierung zukünftiger Altersentschädigungen für ehemalige Abgeordnete und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen errichtet worden. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds für die Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages (SH AbgVersFondsG) sieht dazu vor:

„Die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushalts darf nur auf Grundlage eines vom Landtag auf Vorschlag des Finanzausschusses zu beschließenden Entnahmeplans erfolgen. Der Entnahmeplan enthält insbesondere den Bestand des Sondervermögens sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten fünf Jahren. Ist absehbar, dass das Sondervermögen das Ziel der langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen verfehlen wird, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident leitet dem Finanzausschuss in Abstimmung mit dem Finanzministerium eine entsprechende Vorlage zu. Sie oder er kann zur Unterstützung bei Vorbereitung der Vorlage einen Dritten beauftragen.“

Dieser gesetzlichen Vorgabe entsprechend legt die Landtagspräsidentin dem Finanzausschuss in Abstimmung mit dem Finanzministerium obigen Entnahmeplan vor. Über diesen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SH AbgVersFondsG ein Beschluss des Landtages herbeizuführen.

Zur Kenntnisnahme legt die Landtagspräsidentin dem Finanzausschuss ergänzend eine längerfristige Zuführungs- und Entnahmeplanung für den Zeitraum bis 2032 vor, die dem Planungshorizont des Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein gemäß §§ 4, 5 Abs. 2 VersFondsG S-H entspricht (**siehe Anlage**). Diese wurde gemäß § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landtagspräsidentin und dem

Finanzministerium erstellt und dient als weitere Planungsgrundlage für die Anlageentscheidungen. § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung sieht dazu vor:

„Die Landtagsverwaltung erstellt jährlich und ggf. zusätzlich anlassbezogen eine Zuführungs- und Entnahmeplanung für den Zeitraum entsprechend dem Anlagehorizont des ‚Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein‘ gemäß §§ 4, 5 Abs. 2 VersFondsG S-H. Die Zuführungs- und Entnahmeplanung bildet die Grundlage der gemeinsamen Mittelverwaltung und stellt die für das Anlagemanagement wesentlichen Zahlungsströme über einen längerfristigen Zeitraum dar.“

Die im Entnahmeplan prognostizierten Werte basieren auf folgenden Prämissen:

Voraussichtliche Bestandsentwicklung des Sondervermögens

Wertzuwächse bleiben zunächst unberücksichtigt, da hierzu noch keine Zahlen bzw. Erfahrungswerte vorliegen. Sobald das Finanzministerium entsprechende Informationen vorlegt, werden diese in die Prognosen aufgenommen. Darüber hinaus berichtet das Finanzministerium dem Finanzausschuss halbjährlich gemäß § 7 SH AbgVersFondsG über die Vermögensentwicklung vermittelt Daten aus der Fondsbuchhaltung der Bundesbank.

Prognostizierte Entwicklung der Zuführungen

Gemäß § 19 Abs. 2 SH AbgG werden dem Versorgungsfonds aktuell für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten jeweils 2.205 Euro monatlich zugeführt. Ausgewiesen sind die voraussichtliche Brutto-Zuführung und die voraussichtliche Brutto-Entnahme bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Aus der Subtraktion ergibt sich die jeweilige Netto-Zuführung. Die ausgewiesenen Einzelbeträge sind gemäß § 30 SH AbgG auf volle Euro abgerundet. Bis zum Jahr 2027 beträgt die prognostizierte Netto-Zuführung danach rd. 10.682,6 T€.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden die Zuführungsmittel an den Versorgungsfonds in Höhe von 1.061,2 T€ nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzministerium und der Deutschen Bundesbank bereits überwiesen. Im Haushaltsvoranschlag 2023 und im Wirtschaftsplan „Sondervermögen ‚Versorgungsfonds‘“ wurden für das Jahr 2023 1.825,7 T€ veranschlagt.

Im Rahmen der Zuführungen ist das Anpassungsverfahren gemäß § 28 SH AbgG zu berücksichtigen. Danach werden die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 SH AbgG und die Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 19 Abs. 2 SH AbgG jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Höhe der Altersentschädigung als auch auf die Höhe der monatlichen Zuführung an den Versorgungsfonds nach § 19 Abs. 2 SH AbgG aus. Im Rahmen der Zuführungs- und Entnahmeplanung wird eine durchschnittliche Dynamisierung von +2,23 % pro Jahr angesetzt. Dieser Durchschnittswert wurde auf der Grundlage der von 2008 bis 2022 jeweils eingetretenen Anpassungen ermittelt und wird künftig fortlaufend aktualisiert.

Prognostizierte Entwicklung der Entnahmen

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SH AbgG erhalten ehemalige Abgeordnete nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens ein Jahr angehört haben.

Mit Ablauf der 20. Wahlperiode (voraussichtlich Juni 2027) werden – so der heutige Stand – drei Abgeordnete das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgehend von den Abgeordneten der 20. Wahlperiode kämen bis zum Ende der 21. Wahlperiode bzw. bis zum Ende des Betrachtungszeitraums im Jahr 2032 insgesamt 18 Abgeordnete hinzu. Somit würden – voraussichtlich – am Ende des Jahres 2032 insgesamt 21 Abgeordnete eine Altersentschädigung erhalten.

Diese beträgt gemäß § 18 SH AbgG für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 1,5 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG.

Im Rahmen der erstmaligen Entnahmeplanung wird zunächst pauschal von einer fünfjährigen Mandatszeit und einem Ausscheiden der genannten 21 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Ablauf der 20. Wahlperiode aus dem Landtag ausgegangen.

Eventuelle Sterbefälle und daraus resultierende Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach § 23 SH AbgG bleiben aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit im Rahmen der erstmaligen Entnahmeplanung unberücksichtigt.

Das Anpassungsverfahren nach § 28 SH AbgG wirkt sich neben den Zuführungen (siehe oben) auch auf die Höhe der Altersentschädigung und somit auf die prognostizierte Entwicklung der Versorgungsaufwendungen/Entnahmen aus. Dementsprechend wird auch hier eine durchschnittliche Dynamisierung von +2,23 % pro Jahr angesetzt.

Die gesetzlich gemäß § 5 Abs. 2 SH AbgVersFondsG vorgeschriebene Abstimmung mit dem Finanzministerium ist erfolgt.

gez.

Kristina Herbst

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Anlage zur Beschlussvorlage für den Finanzausschuss Entnahmeplanung Versorgungsfonds für Abgeordnete

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Zuführung (in Euro)	1.061.220	1.825.740	1.889.082	1.930.068	1.972.710	2.017.422	2.062.548	2.108.502	2.155.284	2.202.894	2.252.574
Entnahme (in Euro)	0	0	0	0	0	13.744	46.835	67.032	78.316	140.109	214.851
Netto-Zuführung (in Euro)	1.061.220	1.825.740	1.889.082	1.930.068	1.972.710	2.003.678	2.015.713	2.041.470	2.076.968	2.062.785	2.037.723
Netto-Zuführung (in T€)	1.061,2	1.825,7	1.889,1	1.930,1	1.972,8	2.003,7	2.015,8	2.041,5	2.077,0	2.062,8	2.037,8
Verrausichtlicher Zuführungstermin	26.10.2022	15.01.2023	15.01.2024	15.01.2025	15.01.2026	15.01.2027	15.01.2028	15.01.2029	15.01.2030	15.01.2031	15.01.2032

Berechnung Haushaltsjahr 2023: 1.825.740 € (2.205 € x 69 Abg. x 12 Monate)